

## **Unterrichtung**

**durch die Bundesregierung**

### **Entwurf eines Gesetzes zur Teilumsetzung der Energieeffizienzrichtlinie und zur Verschiebung des Außerkrafttretens des § 47g Absatz 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen**

**– Drucksache 18/3373 –**

### **Stellungnahme des Bundesrates und Gegenäußerung der Bundesregierung**

#### **Stellungnahme des Bundesrates**

Der Bundesrat hat in seiner 929. Sitzung am 19. Dezember 2014 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zum Gesetzentwurf allgemein
  - a) Der Bundesrat verweist darauf, dass mit der in Rede stehenden Vorlage lediglich ein Teil der Energieeffizienzrichtlinie umgesetzt wird. Insbesondere mit Blick auf private Stromverbraucher (Artikel 8 bis 11 EED), die Energieeffizienz im Gebäudebereich (Artikel 4 EED) und den Ausbau von Wärme- und Kältenetzen (Artikel 14 EED) sieht der Bundesrat weiterhin großen Handlungsbedarf.
  - b) Der Bundesrat hält es für notwendig, auch diese Bereiche anzugehen, um die Energieeffizienzrichtlinie sachgerecht umzusetzen, und um einem möglichen EU-Vertragsverletzungsverfahren auf Grund einer nicht hinreichenden Umsetzung der EU-Richtlinie zu begegnen.
  - c) Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, im Dialog mit den Ländern zeitnah die nächsten Umsetzungsschritte zu prüfen und Regelungsvorschläge zu erarbeiten.
2. Zu Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe a<sub>0</sub> – neu – (§ 2 Nummer 4 EDL-G)  
In Artikel 1 Nummer 2 ist dem Buchstaben a folgender Buchstabe a<sub>0</sub> voranzustellen:  
,a<sub>0</sub>) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:
  - „4. Energieaudit: ein systematisches Verfahren zur Erlangung ausreichender Informationen über das bestehende Energieverbrauchsprofil eines Gebäudes oder einer Gebäudegruppe, eines Betriebsablaufs in der Industrie oder einer Industrieanlage oder privater oder öffentlicher Dienstleistungen, einschließlich der Ermittlung und Quantifizierung der Möglichkeiten für wirtschaftliche Energieeinsparungen und Erfassung der Ergebnisse in einem Bericht. Eine Bewertung der technischen Durchführbarkeit und der wirtschaftlichen Machbarkeit des Anschlusses an ein bestehendes oder geplantes Fernwärme- oder Fernkältenetz muss Teil eines Energieaudits sein;“ ‘.

Begründung:Zu § 2 Nummer 4 Satz 1:

Die bisherige Formulierung „... zur Ermittlung und Quantifizierung der Möglichkeiten für wirtschaftliche Energieeinsparungen und Erfassung der Ergebnisse in einem Bericht“ wird geändert in ... „einschließlich der Ermittlung und Quantifizierung der Möglichkeiten für wirtschaftliche Energieeinsparungen und Erfassung der Ergebnisse in einem Bericht“. Die vorgeschlagene Änderung ist erforderlich zur Klarstellung des Gewollten und damit zur vollständigen Umsetzung der Richtlinie. Bei einer reinen Untersuchung und Darstellung des Ist-Zustandes der Energieverbräuche, kann noch keine Lebenszykluskostenberechnung oder andere Art von Wirtschaftlichkeitsbetrachtung erfolgen, wie es in Artikel 8 Absatz 2 bzw. im Anhang VI der Energieeffizienzrichtlinie 2012/27/EU formuliert ist, sondern erst, wenn mögliche Einsparungen in einem Variantenvergleich mit den dafür erforderlichen Investitionen verknüpft werden. Das heißt, die Energieaudits müssen neben der Erfassung und Dokumentation der Verbräuche explizit die möglichen zu empfehlenden Maßnahmen beinhalten und deren Einsparungen und die erforderlichen Investitionen quantifizieren. Sie dienen nicht „zur Ermittlung der Möglichkeiten“, sondern sind Teil des Audits – daher „einschließlich“.

Zu § 2 Nummer 4 Satz 2:

Diese Bewertungen sind für die Erstellung eines Energieaudits von großer Bedeutung, um die gewünschten Effekte zu erzielen, und sollten daher verbindlicher Bestandteil jedes Energieaudits sein. Deswegen sollte von der in Artikel 8 Absatz 7 der Energieeffizienzrichtlinie 2012/27/EU genannten Möglichkeit, dies zu verlangen, Gebrauch gemacht werden.

3. Zu Artikel 1 Nummer 7 (§ 8a Absatz 1 Nummer 3 EDL-G)

In Artikel 1 Nummer 7 sind in § 8a Absatz 1 Nummer 3 nach den Wörtern „einschließlich der Beförderung“ die Wörter „, Abwärmenutzung und Querschnittstechnologien“ einzufügen.

Begründung:

Klarstellung des Gewollten. Neben der Fördertechnik spielen vor allem Querschnittstechnologien und Abwärmenutzung eine wichtige Rolle. Sie sollten daher unbedingt aufgeführt sein, damit sie verbindlich im Energieaudit betrachtet werden.

## Gegenäußerung der Bundesregierung

Die Bundesregierung äußert sich zur Stellungnahme des Bundesrates wie folgt:

### Zu Nummer 1

- a) Die in dem Antrag angesprochenen Vorschriften wurden oder werden bereits durch andere Maßnahmen umgesetzt. So wird die nach Artikel 4 der Energieeffizienzrichtlinie festzulegende Strategie zur Mobilisierung von Investitionen in die Renovierung des nationalen Gebäudebestands durch die Energieeffizienz-Strategie Gebäude erfüllt, die Bestandteil des am 3. Dezember 2014 durch die Bundesregierung beschlossenen Nationalen Aktionsplans Energieeffizienz ist. Der Ausbau von Wärmenetzen wird bereits derzeit von der Bundesregierung insbesondere durch die Förderung des KWK-Gesetzes unterstützt. Ob und wie weit es zu weiteren Maßnahmen in diesem Bereich kommen wird, ist im Rahmen der geplanten Novelle des KWK-Gesetzes zu entscheiden. Maßnahmen für private Stromverbraucher finden sich bereits in vielfältigen energiewirtschaftlichen Regelungen, die ohnehin regelmäßig weiterentwickelt werden.
- b) Im Hinblick auf die unter Buchstabe a) genannten Umsetzungsmaßnahmen ist es sachgerecht, dass sich der vorliegende Gesetzentwurf auf diejenigen Vorgaben der Richtlinie beschränkt, für deren Umsetzung in innerstaatliches Recht es eines Gesetzesvorhabens bedarf. Im Übrigen sieht die Bundesregierung im Hinblick auf die unter Buchstabe a) genannten Richtlinienregelungen kein Umsetzungsdefizit.
- c) Die Bundesregierung steht über den Bund-Länder-Arbeitskreis Energieeffizienz im Dialog mit den Ländern über die Umsetzung der Energieeffizienzrichtlinie. Bezüglich des vorliegenden Gesetzentwurfs wurden die Vertreter der Länder konsultiert. Auch in anderen betroffenen Bereichen führt die Bundesregierung einen regelmäßigen Dialog mit den Ländern, in dem alle relevanten Fragen erörtert werden können.

### Zu Nummer 2 (§ 2 Nummer 4 EDL-G)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Durch die geforderte Änderung der Definition des Begriffs „Energieaudit“ würde von der Legaldefinition aus Artikel 2 Nummer 25 der EU-Energieeffizienzrichtlinie abgewichen. Die Definition des „Energieaudits“ ist bereits nach geltender Rechtslage im Energiedienstleistungsgesetz enthalten und entspricht auch derjenigen in § 2 Absatz 1 Nummer 4 der Spitzenausgleich-Effizienzsystemverordnung (SpaEfV), ohne dass es bislang Probleme bei der Auslegung dieser Regelungen gegeben hätte. Eine Abweichung von den in diesen Regelungen bestehenden Definitionen sowie dem Richtlinienwortlaut könnte zu Auslegungsschwierigkeiten führen und damit dem mit dem Antrag verfolgten Ziel einer „Klarstellung des Gewollten“ sogar entgegenwirken.

Die wirtschaftliche Machbarkeit des Anschlusses an ein bestehendes oder geplantes Fernwärme- oder Fernkältenetz in jedem Audit zu bewerten, würde erhebliche zusätzliche Kosten und Prüfaufwand verursachen.

Zwar sieht Artikel 8 Absatz 7 der Richtlinie die Möglichkeit ausdrücklich vor, eine Bewertung der technischen Durchführbarkeit und der wirtschaftlichen Machbarkeit des Anschlusses an ein bestehendes oder geplantes Fernwärme- oder Fernkältenetz zum Teil eines Energieaudits zu machen. Allerdings stellt die Aufnahme einer entsprechenden Regelung in Deutschland nach Auffassung der Bundesregierung keine sachgerechte Umsetzung dar. Denn die Verpflichtung würde alle Unternehmen treffen, obwohl Fernwärmeversorgungslösungen nur eingeschränkt vorhanden oder geplant sind. Für die Mehrzahl der Unternehmen könnte dieser Bestandteil des Energieaudits von vornherein ins Leere laufen, aber gleichwohl hohen finanziellen Aufwand erzeugen, da das Nichtvorhandensein einer Anschlussmöglichkeit zunächst festgestellt werden müsste – insbesondere im Hinblick auf die Frage, ob ein entsprechendes Netz geplant sein könnte. Dies könnte den Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft erheblich erhöhen.

Zudem würde dieser Bestandteil des Energieaudits – anders als das Energieaudit als solches – nicht nur unternehmensinterne Vorgänge, sondern auch Verhältnisse Dritter betreffen. Die Prüfung der technischen Durchführbarkeit und wirtschaftlichen Machbarkeit setzt Kenntnisse über das Fernwärmesystem voraus, an das angeschlossen werden soll. Zudem müsste mit dem potenziellen Fernwärmeversorger Rücksprache gehalten werden, welche wirtschaftlichen Rückwirkungen ein Anschluss des konkreten Unternehmens hätte – erst daraus werden sich gegebenenfalls Konditionen eines Anschlusses und wirtschaftliche Machbarkeit ableiten lassen.

**Zu Nummer 3** (§ 8a Absatz 1 Nummer 3 EDL-G)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Die vorgeschlagene Einfügung würde über die Vorgaben aus Anhang VI Buchstabe b) der Energieeffizienzrichtlinie hinausgehen. Dies ist nicht sachgerecht, da Querschnittstechnologien und Abwärmenutzung bereits in Energieaudits betrachtet werden, sofern sie Bestandteil eines Betriebsablaufs oder einer Anlage sind. Gegenstand des Energieaudits sind in erster Linie nicht einzelne Technologien, sondern die Anlage oder der Prozess, deren Gegenstand eine Technologie unter Umständen ist. Dementsprechend führt etwa auch die durch den Gesetzentwurf in Bezug genommene Energieaudit-Norm DIN EN 16247-1 in Ziffer 3.4 als auditiertes Objekt „Gebäude, Ausrüstung, System, Prozess, Fahrzeug oder Dienstleistung“ auf. Eine darüber hinausgehende Erweiterung der Vorgaben dürfte vor diesem Hintergrund keineswegs zu der intendierten „Klarstellung des Gewollten“ beitragen, sondern eher für Auslegungsschwierigkeiten und damit zu Rechtsunsicherheit beim Adressatenkreis führen.